

zu führen und die zu erstellenden monatlichen Abrechnungen termingemäß entsprechend den gesetzlichen Vorschriften der DIB einzureichen.

#### IV. Kontrolle

##### § 15

(1) Die DIB kontrolliert unbeschadet der Verantwortung der im § 7 genannten Stellen die ordnungsmäßige Verwendung der Mittel für Investitionen und Generalreparaturen an Ort und Stelle durch Einsichtnahme in die Unterlagen sowie durch Besichtigung der Betriebsanlage. Darüber hinaus prüft die DIB den gesamten Anlagenbereich der volkseigenen Wirtschaft einschl. der korrespondierenden Konten des Umlaufbereiches. Bei Investitionsvorhaben der öffentlichen Verwaltung ist Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu gewähren.

(2) Die laut § 3 Abs. 1 einzusetzenden Investitionsbeauftragten sind der DIB gegenüber dafür verantwortlich, daß alle im Prüfungsergebnis erteilten Auflagen restlos durchgeführt werden.

(3) Die Kontrolle ist in regelmäßigen Abständen vorzunehmen, die sich nach der Höhe der Gesamtaufwendungen für Investitionen und Generalreparaturen und der zur Verfügung gestellten Mittel richtet.

(4) Ergibt sich bei der Prüfung, daß die zur Verfügung gestellten Mittel nicht bestimmungsgemäß verwendet oder darüber hinaus anderweitige Mittel für Investitionen und Generalreparaturen verwendet wurden, ist die DIB berechtigt, die Bereitstellung weiterer Mittel einzustellen und die Auszahlung bereitgestellter Mittel zu sperren. In solchen Fällen sind die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen und das zuständige Fachministerium bzw. Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und die Landesregierungen zu benachrichtigen.

#### V. Materialversorgung

##### § 16

(1) Die Inhaber von Investitions- und Generalreparatur-Auflagen sind verpflichtet, mit der Bestätigung der Investitionsauflage ihren genauen Bedarf an bewirtschafteten Rohmaterialien und Waren bei dem Aussteller der Auflagen nach den Bestimmungen zum Verteilungsplan anzumelden. Dabei sind die Maschinen, und Anlagen, die auf den Ausrüstungsanteil entfallen, entsprechend § 7 Abs. 1 gesondert aufzuführen.

(2) Die im § 7 Abs. 4 dieser Instruktion genannten prüfenden und bestätigenden Stellen oder deren Beauftragte sind verpflichtet, die Bedarfsmeldungen der Investitions- und Generalreparaturträger zu prüfen, deren Richtigkeit zu bestätigen und an die zuständige Stelle der Materialversorgung (Kontingenträger) zu leiten. Die Versorgung der Investitions- und Generalreparaturvorhaben erfolgt auf Grund dieser bestätigten Materialanforderung.

(3) Die Kontingenträger sind grundsätzlich für die Materialversorgung der einzelnen Investitionsobjekte verantwortlich. Sie sind verpflichtet, den Materialbedarf der Investitions- und Generalreparatur-Vorhaben sicherzustellen.

(4) Überschüssiges sowie für Investitionsarbeiten nicht mehr verwendbares Material ist der zuständigen Materialverteilungsstelle wieder anzubieten. Der Gegenwert ist an die DIB zu zahlen. Bei Planänderungen sind bereits realisierte höhere Materialbestände entsprechend zu reduzieren.

##### § 17

(1) Die Versorgung der Investitionsvorhaben mit Baumaterialien ist durch die Materialversorgung so zu organisieren, daß der volkseigenen Bauindustrie für alle von ihr auszuführenden Vorhaben die Baumaterialien direkt zugeteilt werden. Die volkseigene Bauindustrie hat das Recht, über die zweckmäßige Verwendung und Zuteilung dieser Materialien zu bestimmen. Sie ist für die reibungslose Durchführung der Bauarbeiten verantwortlich.

(2) Die übrigen Materialien sind durch die Kontingenträger aus den ihnen übergebenen Kontingenten bereitzustellen.

(3) Der Investitionsträger ist dafür verantwortlich, daß alle für die Durchführung seines Investitionsvorhabens angelieferten Materialien von den übrigen Materialien getrennt gelagert werden.

#### VI. Schlußbestimmungen

##### § 18

Bei der Durchführung der Investitionsvorhaben ist die Mobilisierung aller im Volkseigentum befindlichen Kapazitäten von den fachlich zuständigen Ministerien bzw. den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik oder den Landesregierungen genauestens zu prüfen. Durch die Verwendung vorhandener Anlagen, Ausrüstungen, Materialien usw. sind größtmögliche Einsparungen an Aufwendungen sicherzustellen. Dabei ist zu beachten, daß die Freistellung von Investitionsmitteln und von Mitteln für Generalreparaturen die Möglichkeit für die Aufnahme neuer Vorhaben in den Plan schafft.

##### § 19

(1) Die Investitionsträger und Träger von Generalreparaturen sind verpflichtet, über die Verwendung und den Verbrauch der Mittel sowie über die technische und materielle Erfüllung ihrer Vorhaben Bericht zu erstatten. Die Staatliche Plankommission — Statistisches Zentralamt — erläßt die dazu erforderlichen Richtlinien.

(2) Die Investitionsträger und Träger von Generalreparaturen sind verpflichtet, bei Fertigstellung von Investitionsvorhaben und Generalreparaturen im Laufe des Jahres 1951 im unmittelbaren An-